

1. Bezeichnung des Produkts und des Unternehmens

Handelsname:

Cedral Dach- und Fassadenplatten

Verwendungszweck:

Naturgehärtete Faserzementplatte für Dach- und Fassadenanwendungen

Hersteller/Lieferant und Inverkehrbringer für den deutschen Markt:

Eternit GmbH Deutschland

Im Breitspiel 20

D-69126 Heidelberg

Telefon: +49 2525 69 555

Fax: +49 2525 69 1555

E-Mail: info@eternit.de

Notrufnummer:

+49 2525 69 555

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Beschreibung der Gefahren:

- Das eingebaute Produkte bei seiner endgültigen Anwendung:
 - Keine Gefahren bekannt

- Gefahren durch mechanische Bearbeitung (Bohren, Sägen, Schleifen usw.) des Produkts:
 - vorübergehende Reizung exponierter Schleimhäute (Augen, Rachen, Bronchien)
 - Längerer Hautkontakt kann bei empfindlichen Personen leichte Hautreizungen hervorrufen
 - Wie bei den meisten organischen und nicht organischen Staubarten kann das Einatmen übermäßiger Staubkonzentrationen über längere Zeiträume eine chronische Entzündung der Bronchien (berufsbedingte Bronchitis) hervorrufen
 - Da dieses Produkt hauptsächlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt wird, kann es Spuren von Quarz enthalten. Bei mechanischer Bearbeitung des Produktes (Schneiden, Schleifen, Bohren usw.) kann der entstehende Staub Quarzpartikel enthalten.

CEDRAL

Für weitere Informationen:

Tel: +49 2525 69555 Fax: +49 2525 691555 E-mail: info@eternit.de www.eternit.de

ETERNIT GmbH Deutschland, Sitz Heidelberg, Registergericht: Mannheim HRB 724836

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michel Klein - Geschäftsführer: Rolf Haberlah, Morton Hansen

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung:

Dach- und Fassadenplatten aus Faserzement.

Chemische Charakterisierung:

Bei diesem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff oder eine Zubereitung, sondern um ein Fertigprodukt. Es setzt sich aus Zement, Fasern, Zellstoff, ggf. Farbpigmente, Arcylatbeschichtung, Wasser und Zusatzstoffen zusammen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: (nur bei maschineller Bearbeitung), bei gesundheitlichen Problemen frische Luft zuführen und ggf. einen Arzt aufsuchen

Hautkontakt: (nur bei maschineller Bearbeitung), Haut mit Wasser abspülen, bei anhaltenden Hautirritationen einen Arzt aufsuchen/

Augenkontakt: (nur bei maschineller Bearbeitung) nicht reiben, sofort mit Wasser ausspülen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Klassifizierung des Brandverhaltens: A2-s1, d0 gemäß DIN EN 13501-1. Das Produkt ist nicht brennbar, gemäß Tabelle 1.3.1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

Ziel ist die Vermeidung von Staub bei der mechanischen Bearbeitung durch technische und organisatorische Maßnahmen wie z. B:

- bei der Verwendung von motorbetriebener Bearbeitungswerkzeugen geeigneten Filtern mit Staubabsaugung sicherstellen
- geeignete Staubabsaugung
- Verbot des Trockenkehrens
- Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung am Arbeitsplatz
- regelmäßige Reinigung der Betriebseinrichtungen; Arbeitsbereiche abspritzen oder feucht wischen
- Vermeidung von Haut- und Augenkontakt

Lagerung:

- Die Paletten sind auf ebenem Unterlage trocken und vollflächig zu lagern. Gestapeltes Material bauseitig mit Bauplane gegen Feuchtigkeit und Verschmutzung schützen. Während des Transports sind die Produkte abzudecken.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Aktuelle Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Schadstoffe in der Luft:

- Allgemeiner Staubgrenzwert TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
Fraktion/ Wert : Alveolengängige (A) 1,25 mg/m³
Einatembare (E) 10 mg/m³
Version : Januar 2016, geändert und ergänzt Juni 2018

Sofern die allgemeinen Staubgrenzwerte überschritten werden, ist ein Schutzmaßnahmenkonzept gemäß geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffen (TRGS), Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) zu entwickeln und anzuwenden. Sofern organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der AGW nicht umgesetzt werden können oder einer Ermittlung der Arbeitsplatz bezogenen Staubwerte nicht vorliegt, sind geeignete Atemschutzmasken zu tragen (Anlage 2 zu TRGS 559). In der Regel sind Halbmasken mit Partikelfilter der Kategorie P2 bzw. filtrierende Halbmasken FFP2 ausreichend. Bei Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte ist eine Überschreitung des Arbeitsplatz Grenzwerts für Quarz (A-Staub) nicht gegeben

Persönliche empfohlene Schutzausrüstung bei mechanischer Bearbeitung:

- Augenschutz:
Schutzbrille tragen
- Körperschutz:
Zum Schutz vor Verletzungen und direktem Hautkontakt geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutzmasken:
Sofern erforderlich

Zum Thema Arbeitsplatzgrenzwerte und Schutzausrüstung beachten Sie bitte auch die ergänzenden Informationen im Anhang.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

- Aussehen: Naturgehärtete Faserzementplatte mit deckender Beschichtung in verschiedenen Farben
- Form: Fest
- Geruch: ohne

Sicherheitsrelevante Eigenschaften:

- Siedepunkt: Nicht anwendbar
- Schmelzpunkt: Nicht anwendbar
- Flammpunkt: Nicht anwendbar
- Entzündbarkeit: Nicht anwendbar
- Selbstentzündbarkeit: Nicht anwendbar
- Explosionsgefahr: Nicht anwendbar
- Brandfördernde Eigenschaften: Nicht anwendbar
- Dampfdruck: Nicht anwendbar
- Relative Dichte: >1,65 - 1,85 kg/dm³
- Wasserlöslichkeit: Wasserunlöslich
- Fettlöslichkeit: Nicht anwendbar
- pH-Wert: 10-12
- Verteilungskoeffizient: Nicht anwendbar
- Viskosität: Nicht anwendbar

10. Stabilität und Reaktivität

Stabilität: Stabil

Unverträglichkeit (zu vermeidende Stoffe): starke Säuren

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Keine akute Toxizität mit Ausnahme von vorübergehender Reizung exponierter Schleimhäute (Augen, Rachen, Bronchien) und hautreizend bei Bearbeitung.

Zusätzliche Hinweise bei der mechanischen Bearbeitung (Bohren, Sägen, Schleifen usw.) des Produktes:

- Augenkontakt mit Staub kann eine vorübergehende Reizung oder eine Entzündung der Augen hervorrufen
- Längerer Hautkontakt kann bei empfindlichen Personen leichte Hautreizungen hervorrufen
- Wie bei den meisten organischen und nicht organischen Staubarten kann das Einatmen übermäßiger Staubkonzentrationen über längere Zeiträume eine chronische Entzündung der Bronchien (berufsbedingte Bronchitis) hervorrufen
- Das Einatmen von feinen (inhalierbarer) Staubpartikel, in hohen Konzentrationen oder über längere Zeiträume, kann Lungenerkrankungen (Silikose) verursachen. Dieses Risiko kann durch die Einhaltung sicherer Arbeitsgewohnheiten minimiert werden (siehe Abschnitt 8)

12. Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben.

13. Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften oder Baustoffaufbereitung.
Abfallschlüsselnummer Abfallbezeichnung (Quelle: Europäischer Abfallkatalog):

- 170101 - Beton
- 170904 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901,170902,170903 (stark verunreinigt) fallen

Gem. Steckbrief „Asbestfreie Faserzementprodukte“ 25.7 von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist eine Deponierung in der Deponieklasse I möglich, sofern eine Verwertung technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine Rückführung von Faserzementabfällen mit gesicherter Herkunft zum Hersteller ist derzeit nicht gegeben.

In der Regel ist wegen der Überschreitung des Zuordnungswertes für den TOC bei einer Ablagerung auf einer Deponie der Klasse I eine Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls mit leicht erhöhtem Organikanteil von der für die Deponie zuständigen Behörde erforderlich.

Analytische Untersuchungen zur Entsorgung auf Deponien der Klasse I:

		Anforderungen	Prüfbericht Nr. 16-35449-001/1
Glühverlust	Masse-% TM	bis zu 12	11,2
TOC	Masse-% TM	2 - 5	2,6
DOC	mg/l	7 - 30	29
lipophile Stoffe	Masse-% (OS)	0,03 - 0,07	0,069
KW-Index	mg/kg TM	300 - 500	330
Chrom	mg/l	0,003 - 0,012	0,0096
Phenolindex	mg/l	0,01 - 0,02	0,018
Gesamtgehalt angelösten Feststoffen	mg/kg TM	720 - 2000	2000

Die Voraussetzungen gem. dem o.g. Steckbrief sind für eine Ablagerung auf Deponien der Klasse DK I gegeben.

14. Angaben zum Transport

Landtransport: Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft
Binnenschifftransport: Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft
Seeschifftransport: Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft
Lufttransport: Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien / GefStoffV:
Bei diesem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff oder eine Zubereitung, sondern um ein Fertigprodukt. Das Produkt ist nach den Vorschriften der Europäischen Union nicht kennzeichnungspflichtig.

16. Sonstige Angaben

Die Empfehlungen für die mechanische Bearbeitung und den Einbau des oben genannten Produktes sind gem. den Herstellervorschriften zu befolgen.

Nach dem Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen zum Zeitpunkt des Erstellung sind die hier enthaltenen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zutreffend. Für Schäden oder Verletzungen, die aus der Verwendung dieses Sicherheitsinformationsblatt entstehen, wird keine Haftung übernommen. Das Sicherheitsinformationsblatt dient als Leitfaden für die sichere Handhabung, Lagerung und Verwendung des Produkts unter normalen Bedingungen. Bei kundenspezifischen Anforderungen ist es gegebenenfalls erforderlich, weitere Informationen oder Beratung einzuholen.

Das vorliegende Sicherheitsinformationsblatt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen keine bestehenden Verkaufsbedingungen und stellen keine Spezifikation dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsinformationsblatt sind nicht als Empfehlung für die Verwendung auszulegen, sofern dadurch gegen Patentgesetze oder geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen wird.

Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Sicherheitsinformationsblatt entsprechen dem derzeitigen technischen Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie unseren darauf beruhenden Erfahrungen. Wegen der ständigen Weiterentwicklung von Produkten und Systemen behalten wir uns vor, diese Informationen ohne vorherige Ankündigung zu ergänzen oder zu ändern. Kontaktieren Sie bitte Ihren Cedral Ansprechpartner für die neueste Version. Eine Haftung der Eternit GmbH Deutschland ist ausgeschlossen. Dies betrifft auch Druckfehler und nachträgliche Änderungen.

Anhang

1. Definition Arbeitsplatzgrenzwert

Die Beratungsgesellschaft für Arbeits- und Gesundheitsschutz liefert nachfolgende Definition, die sich mit allen einschlägigen/ zuständigen Quellen (GefStoffV) deckt.

<https://www.bfga.de/arbeitsschutz-lexikon-von-a-bis-z/fachbegriffe-a-b/agw-fachbegriff/>

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW):

Nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) der Grenzwert für die zeitlichgewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Arbeitsplatzgrenzwerte sind Schichtmittelwerte bei in der Regel täglich achtstündiger Exposition an 5 Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit. Expositionsspitzen während einer Schicht werden entsprechend Nummer 2.3 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ (TRGS 402) mit Kurzzeitwerten beurteilt.

2. Spezifikation von Atemschutzmasken

FFP1:

FFP1 Atemschutzmasken dürfen nur in Arbeitsumgebungen eingesetzt werden, in denen keine giftigen oder fibrogene Aerosole oder Stäube vorhanden sind. Der 4-fache Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von FFP1 Atemschutzmasken darf nicht überschritten werden. Bei einem Abscheidegrad von 78% dürfen bei einer FFP1 Atemschutzmaske höchstens 25% der Partikel durch die Maske gehen (Gesamtleckage). FFP1 Masken werden überwiegend im Baugewerbe oder in der Lebensmittelindustrie eingesetzt.

FFP2:

In Arbeitsumgebungen, in denen sich gesundheitsgefährdende und erbgutverändernde Stoffe in der Atemluft befinden, sollten FFP2 Atemschutzmasken verwendet werden. FFP2 Atemschutzmasken haben einen Abscheidegrad von 92%.

Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) darf 10-fach so hoch sein wie der branchenübliche Wert. FFP2 Schutzmasken schützen vor mindergiftigen Stäuben, Nebel und Rauchen.

Beispielhafte Bezugsquellen für FFP2 Atemschutzmasken:

<https://www.saw-arbeitsschutz.de/atemschutz/feinstaubmasken/ffp2-feinstaubmaske/286>

<https://ats-arbeitsschutz.de/125-ffp2>

Bild 1: FFP1 Atemschutzmaske (Beispiel)



Bild 2: FFP2 Atemschutzmaske (Beispiel)

